

Datenübermittlung gemäß § 6a Absatz 6 KHG

– Version 2026

Inhalt:

1. Einleitung und Fristen
2. Daten und Formate
3. Hinweise
4. Übermittlungsdateien und -formate
5. Übermittlungshinweise
6. Fehlerverfahren

Stand: 28.09.2026

1. Einleitung und Fristen

Die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde übermittelt jeweils zum 30. September eines Kalenderjahres die Daten gemäß § 6a Absatz 6 Satz 1 KHG, erstmals bis zum 30. September 2027, an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus.

Die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde konnte/kann die Daten erstmals bereits zum 31. Dezember 2025 bzw. 31. Dezember 2026 an das InEK übermitteln, um eine Übermittlung einer Information über die Höhe der Vorhaltevolumina an den Krankenhaussträger für das Kalenderjahr 2026 bzw. 2027 zu ermöglichen.

Das InEK gewährleistet eine Datenannahme seit dem 1. Oktober 2025.

Die vorliegende Datensatzbeschreibung regelt das Nähere zur Datenübermittlung.

Aufnahme zweier weiterer Aspekte gegenüber der Fassung vom 06. Juli 2026:

- Mit dem Gesetz zur Anpassung der Krankenhausreform (Krankenhausreformanpassungsgesetz (KHAG)), welches am 15. April 2026 in Kraft getreten ist, ist dem InEK zudem von der für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn diese **infolge einer gerichtlichen Entscheidung** einem Krankenhaus für einen Krankenhausstandort **eine Leistungsgruppe zugewiesen** hat.
- Die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde hat dem InEK gemäß § 6b Absatz 2 KHEntgG erstmalig spätestens bis zum 30. September 2027 mitzuteilen, für welche Krankenhausstandorte und für welche Leistungsgruppen für das jeweils nächste Kalenderjahr eine Feststellung getroffen wurde, dass **die Erbringung von Leistungen aus einer Leistungsgruppe** durch ein Krankenhaus unabhängig von der Erfüllung der für die jeweilige Leistungsgruppe festgelegten Mindestvorhaltezah zur **Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung zwingend erforderlich** ist.

2. Daten und Formate

Leistungsgruppeninformationen

	(wiederholbar)
IK Landesbehörde	M n9
IK Krankenhaus	M n9
Krankenhausname	M an..50
Standort-ID	M n6
Standortname	M an..255
Leistungsgruppe	M an5 siehe Werteliste
Planfallzahl	K n8
Kennzeichen Sicherstellung flächendeckende Versorgung	M n1 '0' '1' (siehe Hinweise)
Kennzeichen Aufhebung	M n1 '0' '1' (siehe Hinweise)
Datum Aufhebung	bM n8 JJJJMMTT

Krankenhaus_Status_Informationen

	(wiederholbar)
IK Landesbehörde	M n9
IK Krankenhaus	M n9
Krankenhausname	M an..50
Standort-ID	M n6
Standortname	M an..255
Kennzeichen Zulassung/Betrieb	M n1 '1' '2' '3' '4' (siehe Hinweise)
Datum Wegfall/Schließung	M n8 JJJJMMTT
Erläuterung	bM an..1000

Fusionsinformationen

	(wiederholbar)
IK Landesbehörde	M n9
Fusions-ID	M n..4
Datum Fusion	M n8 JJJJMMTT
IK Krankenhaus beteiligt an Fusion	M n9
Krankenhausname beteiligt an Fusion	M an..50
Standort-ID beteiligt an Fusion	M n6
Standortname beteiligt an Fusion	M an..255
IK Krankenhaus nach Fusion	M n9
Krankenhausname nach Fusion	M an..50
Standort-ID nach Fusion	M n6
Standortname nach Fusion	M an..255

Sektorenübergreifende_Versorgungseinrichtung

	(wiederholbar)
IK Landesbehörde	M n9
IK Krankenhaus	M n9
Krankenhausname	M an..50
Standort-ID	M n6
Standortname	M an..255
Startdatum Abrechnung	M n8 JJJJMMTT

Zuweisung_Leistungsgruppe_gerichtlich

	(wiederholbar)
IK Landesbehörde	M n9
IK Krankenhaus	M n9
Krankenhausname	M an..50
Standort-ID	M n6
Standortname	M an..255
Leistungsgruppe	M an5 siehe Werteliste
Jahr	M an4
Datum Zuweisung	M n8 JJJJMMTT

3. Hinweise

Numerische Daten werden bei variabler Länge (z.B. n..9) ohne führende Nullen, bei fester Länge (z.B. n2) mit führenden Nullen übermittelt. Das Dezimalzeichen (Komma) wird bei der Angabe der maximalen Länge nicht mitgezählt, muss aber übermittelt werden.

Datei Leistungsgruppeninformationen

Die Datei Leistungsgruppeninformationen enthält eine Aufstellung gemäß § 6a Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 KHG über die den Krankenhäusern je Krankenhausstandort zugewiesenen Leistungsgruppen und ggfs. über die ihnen nach § 6a Absatz 1 Satz 2 KHG vorgegebenen Planfallzahlen je Leistungsgruppe. Außerdem ist anzugeben, ob die Zuweisung der Leistungsgruppe aufgehoben wurde, einschließlich des Zeitpunkts der Aufhebung (§ 6a Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 KHG).

IK Landesbehörde

Es ist das Institutionskennzeichen der Landesbehörde anzugeben. Bei diesem IK handelt es sich um ein Pseudo-IK, das vom InEK für jede Landesbehörde vergeben wurde. **Es ist für die automatisierte Verarbeitung der Datenübermittlung unerlässlich.**

IK Krankenhaus

Es ist das Institutionskennzeichen des Krankenhauses anzugeben. Das Institutionskennzeichen dient der eindeutigen Identifikation des Krankenhauses. Es wird das IK aus dem § 301-Verfahren verwendet.

Krankenhausname

Der Name des Krankenhauses ist anzugeben.

Standort-ID

Es ist die gültige **sechsstellige** Standort-ID (77xxxx) des Standorts nach § 293 Absatz 6 SGB V zu verwenden.

Standortname

Der Name des Standortes ist anzugeben.

Leistungsgruppe

Angabe der zugewiesenen Leistungsgruppe. Die maßgeblichen Leistungsgruppen sind die in Anlage 1 SGB V genannten Leistungsgruppen. Es sind die Werte des Leistungsgruppenkürzels aus der folgenden Liste zu verwenden, welche sich an den Leistungsgruppenkürzeln des Definitionshandbuchs des Leistungsgruppen-Groupers orientieren.

Beispiel: Für die Leistungsgruppe Komplexe Pneumologie ist das Kürzel „LG006“ mit fünf Zeichen zu verwenden.

Leistungsgruppenkürzel	Bezeichnung der Leistungsgruppe
LG001	Allgemeine Innere Medizin
LG002	Komplexe Endokrinologie und Diabetologie
LG003	nicht belegt
LG004	Komplexe Gastroenterologie
LG005	Komplexe Nephrologie
LG006	Komplexe Pneumologie
LG007	Komplexe Rheumatologie
LG008	Stammzelltransplantation
LG009	Leukämie und Lymphome
LG010	EPU/Ablation
LG011	Interventionelle Kardiologie
LG012	Kardiale Devices
LG013	Minimalinvasive Herzklappenintervention
LG014	Allgemeine Chirurgie
LG015	Kinder- und Jugendchirurgie
LG016	nicht belegt
LG017	Plastische und Rekonstruktive Chirurgie
LG018	Bauchaortenaneurysma

LG019	Carotis operativ/interventionell
LG020	Komplexe periphere arterielle Gefäße
LG021	Herzchirurgie
LG022	Herzchirurgie – Kinder und Jugendliche
LG023	Endoprothetik Hüfte
LG024	Endoprothetik Knie
LG025	Revision Hüftendoprothese
LG026	Revision Knieendoprothese
LG027	Spezielle Traumatologie
LG028	Wirbelsäuleneingriffe
LG029	Thoraxchirurgie
LG030	Bariatrische Chirurgie
LG031	Lebereingriffe
LG032	Ösophaguseingriffe
LG033	Pankreaseingriffe
LG034	Tiefe Rektumeingriffe
LG035	Augenheilkunde
LG036	Haut- und Geschlechtskrankheiten
LG037	MKG
LG038	Urologie
LG039	Allgemeine Frauenheilkunde
LG040	Ovarial-CA
LG041	Senologie
LG042	Geburten
LG043	Perinataler Schwerpunkt
LG044	Perinatalzentrum Level 1
LG045	Perinatalzentrum Level 2
LG046	Allgemeine Kinder- und Jugendmedizin
LG047	nicht belegt
LG048	Kinder-Hämatologie und -Onkologie – Stammzelltransplantation
LG049	Kinder-Hämatologie und -Onkologie – Leukämie und Lymphome
LG050	HNO
LG051	Cochleaimplantate
LG052	Neurochirurgie
LG053	Allgemeine Neurologie
LG054	Stroke Unit
LG055	Neuro-Frühreha (NNF, Phase B)
LG056	Geriatric
LG057	Palliativmedizin
LG058	Darmtransplantation
LG059	Herztransplantation
LG060	Lebertransplantation
LG061	Lungentransplantation
LG062	Nierentransplantation
LG063	Pankreastransplantation
LG064	Intensivmedizin
LG065	nicht belegt

Planfallzahl

Es ist die Planfallzahl gemäß § 6a Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 KHG anzugeben, sofern diese nach § 6a Absatz 1 Satz 2 KHG vorgegeben wurde. Wurde keine Planfallzahl vorgegeben, dann ist das Feld leer zu übermitteln.

Kennzeichen Sicherstellung flächendeckende Versorgung

Wenn die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde gemäß § 6b Abs. 2 Satz 1 KHEntgG durch Bescheid festgestellt hat, dass die Erbringung von Leistungen aus einer Leistungsgruppe durch ein Krankenhaus unabhängig von der Erfüllung der Mindestvorhaltezahlen der jeweiligen Leistungsgruppe zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung zwingend erforderlich ist, wird der Wert ‚1‘, sonst ‚0‘, übermittelt. Die Angabe erfolgt je Leistungsgruppe und Standort-ID gesondert.

Kennzeichen Aufhebung

Wurde die Zuweisung der Leistungsgruppe zur Standort-ID gemäß § 6a Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 KHG aufgehoben, wird der Wert ,1', sonst ,0', übermittelt.

Datum Aufhebung

Wurde die Zuweisung der Leistungsgruppe zur Standort-ID gemäß § 6a Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 KHG aufgehoben (d.h. im Datenfeld „Kennzeichen Aufhebung“ der Wert ,1' übermittelt), ist der Zeitpunkt der Aufhebung anzugeben. Andernfalls bleibt das Feld leer.

Datei Krankenhaus_Status_Informationen

Die Datei Krankenhaus_Status_Informationen enthält Angaben gemäß § 6a Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 KHG über den vollständigen oder teilweisen Wegfall der Zulassung oder die vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs von Krankenhäusern, einschließlich des Zeitpunkts des Wegfalls der Zulassung oder der Einstellung des Betriebs.

IK Landesbehörde

siehe Datei Leistungsgruppeninformationen

IK Krankenhaus

siehe Datei Leistungsgruppeninformationen

Krankenhausname

siehe Datei Leistungsgruppeninformationen

Standort-ID

Es ist die gültige **sechsstellige** Standort-ID (77xxxx) des Standorts nach § 293 Absatz 6 SGB V zu verwenden.

Ist bei einem Krankenhaus die Zulassung vollständig weggefallen oder wurde der Betrieb vollständig eingestellt, sind alle Standort-IDs des Krankenhauses aufzuführen. Bei teilweisem Wegfall der Zulassung oder teilweiser Betriebseinstellung sind die betroffenen Standort-IDs anzugeben.

Standortname

Der Name des Standortes ist anzugeben.

Kennzeichen Zulassung/Betrieb

Gemäß § 6a Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 KHG hat die Angabe zu erfolgen, ob die Zulassung des jeweiligen Krankenhauses vollständig oder teilweise weggefallen ist oder ob das jeweilige Krankenhaus vollständig oder teilweise seinen Betrieb eingestellt hat.

- 1 Die Zulassung des Krankenhauses ist vollständig weggefallen.
- 2 Die Zulassung des Krankenhauses ist teilweise weggefallen.
- 3 Der Betrieb des Krankenhauses wurde vollständig eingestellt.
- 4 Der Betrieb des Krankenhauses wurde teilweise eingestellt.

Datum Wegfall/Schließung

Es ist der Zeitpunkt des Wegfalls der Zulassung oder der Einstellung des Betriebs anzugeben.

Erläuterung

Ist die Zulassung des Krankenhauses teilweise weggefallen oder wurde der Betrieb des Krankenhauses teilweise eingestellt, ist hier zur besseren Nachvollziehbarkeit eine detaillierte Erläuterung des Wegfalls oder über die Betriebseinstellung anzugeben (z.B. „Krankenhausstandort erbringt nur noch Leistungen aus dem Entgeltbereich PSY“ oder „Umwidmung des Krankenhausstandortes in Gesundheits- und Pflegezentrum“, ...). Bei einer vollständigen Schließung des Krankenhauses ist die nähere Erläuterung nicht zwingend notwendig.

Datei Fusionsinformationen

In der Datei Fusionsinformationen sind die Angaben gemäß § 6a Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 KHG, ob infolge eines Zusammenschlusses im Sinne des § 37 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ein Krankenhaus mit einem anderen Krankenhaus oder ob ein Krankenhausstandort mit einem anderen Krankenhausstandort zusammengelegt wurde, einschließlich des Zeitpunkts der Zusammenlegung, zu übermitteln. Es werden alle Angaben zu Fusionen seit dem Jahr 2024 erwartet. Sie sind bei Korrekturlieferungen immer wieder mitzuführen. Es handelt sich um eine Fortschreibung der Fusionen seit 2024.

IK Landesbehörde

siehe Datei Leistungsgruppeninformationen

Fusions-ID

Pro Fusion ist von der Landesbehörde eine Nummer zu vergeben. Alle Zeilen, die zu einer Fusion gehören sind mit **derselben** Nummer zu kennzeichnen. Die Fusions-ID einer Fusion bleibt auch für künftige Datenübermittlungen bestehen und darf nicht verändert werden.

Datum Fusion

Es ist der Zeitpunkt der Fusion anzugeben.

IK Krankenhaus beteiligt an Fusion

Es wird das IK des Krankenhauses angegeben, das an der Fusion beteiligt ist.

Für jedes an der Fusion beteiligte Krankenhaus ist eine eigene Zeile anzulegen.

Krankenhausname beteiligt an Fusion

Der Name des Krankenhauses ist anzugeben, das an der Fusion beteiligt ist.

Standort-ID beteiligt an Fusion

Es wird die Standort-ID angegeben, die an der Fusion beteiligt ist.

Es ist für jeden an der Fusion beteiligten Standort eine eigene Zeile anzulegen.

Standortname beteiligt an Fusion

Der Name des Standortes ist anzugeben, der an der Fusion beteiligt ist.

IK Krankenhaus nach Fusion

Es wird das IK des Krankenhauses angegeben, das nach der Fusion gültig ist.

Krankenhausname nach Fusion

Der Name des Krankenhauses ist anzugeben, das nach der Fusion gültig ist.

Standort-ID nach Fusion

Es wird die Standort-ID angegeben, die nach der Fusion gültig ist.

Standortname nach Fusion

Der Name des Standortes ist anzugeben, der nach der Fusion gültig ist.

Beispiele:

1. Unter Fusions-ID 1 wird die Fusion der beiden Krankenhäuser mit IK 261700001 und IK 261700002 dargestellt, bei der das IK 261700002 nach der Fusion erhalten bleibt.
2. Bei Fusions-ID 2 entsteht nach der Fusion der beiden Krankenhäuser mit IK 261700003 und 261700004 ein „neues“ IK 261700005.

IK-Landesbehörde	Fusions-ID	Datum-Fusion	IK-Krankenhaus-beteiligt-an-Fusion	Krankenhausname-beteiligt-an-Fusion	Standort-ID-beteiligt-an-Fusion	Standortname-beteiligt-an-Fusion	IK-Krankenhaus-nach-Fusion	Krankenhausname-nach-Fusion	Standort-ID-nach-Fusion	Standortname-nach-Fusion
809900001	1	20240601	261700001	1. Test-Haus InEK	770001	1. Test-Standort InEK	261700002	2. Test-Haus InEK	770001	1. Test-Standort InEK
809900001	1	20240601	261700002	2. Test-Haus InEK	770002	2. Test-Standort InEK	261700002	2. Test-Haus InEK	770002	2. Test-Standort InEK
809900001	2	20240101	261700003	3. Test-Haus InEK	770003	3. Test-Standort InEK	261700005	5. Test-Haus InEK	770003	3. Test-Standort InEK
809900001	2	20240101	261700004	4. Test-Haus InEK	770004	4. Test-Standort InEK	261700005	5. Test-Haus InEK	770004	4. Test-Standort InEK
809900001	2	20240101	261700004	4. Test-Haus InEK	770005	5. Test-Standort InEK	261700005	5. Test-Haus InEK	770005	5. Test-Standort InEK

Datei Sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung

In der Datei Sektorenübergreifende_Versorgungseinrichtung sind die Angaben gemäß § 6a Absatz 6 Satz 1 Nr. 5 KHG, ob ein Krankenhausstandort nach § 6c Absatz 1 KHG als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung bestimmt wurde, einschließlich des Zeitpunkts der Bestimmung, ab dem es für den jeweiligen Krankenhausstandort die nach § 6c Absatz 1 Satz 2 KHEntgG vereinbarten Tagesentgelte oder die in § 6c Absatz 7 Satz 4 KHEntgG genannten vorläufigen Tagesentgelte abrechnet, zu übermitteln. Das gilt, sofern das Krankenhaus für diesen Krankenhausstandort bis zum Zeitpunkt dieser Bestimmung stationäre Leistungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des KHEntgG abgerechnet hat.

IK Landesbehörde

siehe Datei Leistungsgruppeninformationen

IK Krankenhaus

siehe Datei Leistungsgruppeninformationen

Krankenhausname

siehe Datei Leistungsgruppeninformationen

Standort-ID

siehe Datei Leistungsgruppeninformationen

Standortname

siehe Datei Leistungsgruppeninformationen

Startdatum Abrechnung

Es ist der Zeitpunkt anzugeben, ab dem das Krankenhaus für den jeweiligen Krankenhausstandort die nach § 6c Absatz 1 Satz 2 KHEntgG vereinbarten Tagesentgelte oder die in § 6c Absatz 7 Satz 4 KHEntgG genannten vorläufigen Tagesentgelte abrechnet.

Datei Zuweisung Leistungsgruppe gerichtlich

In der Datei Zuweisung_Leistungsgruppe_gerichtlich ist anzugeben, ob die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde infolge einer gerichtlichen Entscheidung einem Krankenhaus für einen Krankenhausstandort eine Leistungsgruppe zugewiesen hat (gemäß § 6a Absatz 6 Satz 3 KHG).

Gemäß § 6 Absatz 6 Satz 4 KHG ist neben dem Krankenhausstandort und der zugewiesenen Leistungsgruppe auch das Datum anzugeben, ab dem die Zuweisung gilt.

Abweichend von den Informationen der anderen vier Dateien, ist diese Information dem InEK unverzüglich mitzuteilen, wenn die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde infolge einer gerichtlichen Entscheidung eine Zuweisung vorgenommen hat.

IK Landesbehörde

siehe Datei Leistungsgruppeninformationen

IK Krankenhaus

siehe Datei Leistungsgruppeninformationen

Krankenhausname

siehe Datei Leistungsgruppeninformationen

Standort-ID

siehe Datei Leistungsgruppeninformationen

Standortname

siehe Datei Leistungsgruppeninformationen

Leistungsgruppe

siehe Datei Leistungsgruppeninformationen

Jahr

Es ist das Jahr anzugeben, ab dem die Zuweisung der Leistungsgruppe gilt. Wenn das Datum der Zuweisung bspw. der 01.07.2027 ist, dann ist als Jahr „2027“ einzutragen.

Datum Zuweisung

Es ist das Datum anzugeben, ab dem die Zuweisung der Leistungsgruppe gilt.

4. Übermittlungsdateien und -formate

Die Daten werden im CSV-Format in verschiedenen physischen Dateien übermittelt.
Als Trennzeichen zwischen Datenfeldern wird das Semikolon verwendet.
Für die Zeichencodierung wird UTF-8 verwendet.
Die erste Zeile der Datei enthält die Feldbezeichner (im Folgenden kursiv dargestellt).

Datei: Leistungsgruppeninformationen

*IK-Landesbehörde;IK-Krankenhaus;Krankenhausname;Standort-ID;Standortname;
Leistungsgruppe;Planfallzahl;Kennzeichen-Sicherstellung-flächendeckende-Versorgung;Kennzeichen-Aufhe-
bung;Datum-Aufhebung*

<IK-Landesbehörde>;<IK-Krankenhaus>;<Krankenhausname>;<Standort-ID>;<Standortname>;
<Leistungsgruppe>;<Planfallzahl>;<Kennzeichen-Sicherstellung-flächendeckende-Versorgung>;<Kennzeichen-
Aufhebung>;<Datum-Aufhebung>

Datei: Krankenhaus Status Informationen

*IK-Landesbehörde;IK-Krankenhaus;Krankenhausname;Standort-ID;Standortname;
Kennzeichen-Zulassung/Betrieb; Datum-Wegfall-Schließung;Erläuterung*

<IK-Landesbehörde>;<IK-Krankenhaus>;<Krankenhausname>;<Standort-ID>;<Standortname>;
<Kennzeichen-Zulassung/Betrieb>;<Datum-Wegfall-Schließung>;<Erläuterung>

Datei: Fusionsinformationen

*IK-Landesbehörde;Fusions-ID;Datum-Fusion;IK-Krankenhaus-beteiligt-an-Fusion;
Krankenhausname-beteiligt-an-Fusion; Standort-ID-beteiligt-an-Fusion;
Standortname-beteiligt-an-Fusion;IK-Krankenhaus-nach-Fusion;Krankenhausname-nach-Fusion;
Standort-ID-nach-Fusion;Standortname-nach-Fusion*

<IK-Landesbehörde>;<Fusions-ID>;<Datum-Fusion>;<IK-Krankenhaus-beteiligt-an-Fusion>;
<Krankenhausname-beteiligt-an-Fusion>;<Standort-ID-beteiligt-an-Fusion>;
<Standortname-beteiligt-an-Fusion>;<IK-Krankenhaus-nach-Fusion>;<Krankenhausname-nach-Fusion>;
<Standort-ID-nach-Fusion>;<Standortname-nach-Fusion>

Datei: Sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung

*IK-Landesbehörde;IK-Krankenhaus;Krankenhausname;Standort-ID;Standortname;
Startdatum-Abrechnung*

<IK-Landesbehörde>;<IK-Krankenhaus>;<Krankenhausname>;<Standort-ID>;<Standortname>;
<Startdatum-Abrechnung>

Datei: Zuweisung Leistungsgruppe gerichtlich

*IK-Landesbehörde;IK-Krankenhaus;Krankenhausname;Standort-ID;Standortname;Leistungsgruppe;Jahr;
Datum-Zuweisung*

<IK-Landesbehörde>;<IK-Krankenhaus>;<Krankenhausname>;<Standort-ID>;<Standortname>;
<Leistungsgruppe>;<Jahr>;<Datum-Zuweisung>

5. Übermittlungshinweise

Umfang

Die Übermittlung der Dateien der Datengruppe 1 hat immer gemeinsam in einer Datenlieferung zu erfolgen. Die Fristen hierfür sind dem Kapitel „1. Einleitung und Fristen“ zu entnehmen.

Die Übermittlung der Datei der Datengruppe 2 kann unabhängig von der Lieferung der Datengruppe 1 erfolgen, da dies unverzüglich zu erfolgen hat, wenn eine Zuweisung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erfolgt ist. Sollten für ein Jahr (siehe Datenfeld „Jahr“) mehrere aufeinanderfolgende Meldungen notwendig sein, ist die bereits übermittelte Datei entsprechend um die neuen Informationen zu erweitern.

Datengruppe 1	Dateien „Leistungsgruppeninformationen“, „Krankenhaus_Status_Informationen“, „Fusionsinformationen“ und „Sektorenübergreifende_Versorgungseinrichtung“
Datengruppe 2	Datei „Datei Zuweisung_Leistungsgruppe_gerichtlich“

Medien

Die Daten werden aus Datenschutzgründen über das InEK-Datenportal an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus übermittelt. Dazu ist eine einmalige Registrierung im InEK-Datenportal (<https://daten.inek.org/>) erforderlich. Details dazu entnehmen Sie bitte der Internetseite des InEK (www.g-drg.de) im Bereich „InEK Datenportal“ und dem zugehörigen Handbuch (<https://daten.inek.org/manual/InEK-Datenportal.pdf>). Eine Übertragung auf physischem Datenträger ist nicht vorgesehen. Zudem muss das Pseudo-IK Ihrer Landesbehörde im InEK Datenportal unter „Basisfunktionen – Stammdatenpflege“ hinterlegt sein und die DropBox-Funktion beantragt sein. Die verschlüsselten Daten sind dann im InEK-Datenportal im Reiter „Basisfunktionen – DropBox-Verfahren“ hochzuladen. Verwenden Sie bitte als Datenlieferungstyp/DropBoxtyp „Krankenhausdatenlieferung“ (auch wenn es sich bei Ihrer Behörde nicht um ein Krankenhaus handelt) und als IK das Pseudo-IK Ihrer Landesbehörde.

Sicherheit

Die Daten sind bei der Übermittlung mit dem bereitgestellten InEK-Schlüssel (<https://www.g-drg.de/das-institut/verschlueselung>) zu verschlüsseln. Als Verschlüsselungsverfahren wird PGP (Pretty Good Privacy) eingesetzt. Bei Verwendung des InEK DatenDienst (<http://g-drg.de/cms/datenlieferung-gem.-21-khentgg/inek-datendienst>) erfolgt die Verschlüsselung der Daten automatisch.

Korrekturverfahren

Müssen bereits übermittelte Daten korrigiert werden, sind **die vier** Dateien Leistungsgruppeninformationen, Krankenhaus_Status_Informationen, Fusionsinformationen und Sektorenübergreifende_Versorgungseinrichtung erneut vollständig zu übermitteln. Es müssen immer alle vorliegenden Informationen des entsprechenden Jahres in den Dateien enthalten sein, da die erneute Lieferung die Daten der vorangegangenen Lieferung ersetzt.

Eine Korrektur oder Ergänzung der Datei Zuweisung_Leistungsgruppe_gerichtlich kann in einer gesonderten Lieferung (unabhängig zu den vier oben genannten anderen Dateien) erfolgen; d.h. es ist ausreichend, nur die Datei Zuweisung_Leistungsgruppe_gerichtlich zu übermitteln. In der Lieferung für ein Jahr müssen immer alle vorliegenden Informationen des entsprechenden Jahres enthalten sein, da die erneute Lieferung bei Lieferung für das gleiche Jahr (identische Angabe im Datenfeld „Jahr“) die Datei der vorangegangenen Lieferung ersetzt.

Rückmeldungen an die Landesbehörde

Für jede über das Datenportal eingegangene Datenlieferung wird dort eine Antwort in Form eines Importprotokolls bereitgestellt. Der Absender erhält darüber eine Benachrichtigung per E-Mail.

Hilfestellung

Technischen und formellen Support erhalten Sie bei der Datenstelle des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (anfragen@datenstelle.de).

6. Fehlerverfahren

Das Fehlerverfahren ist ein zentraler Bestandteil im Prozess der Datenannahme beim Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus. Es ist modular aufgebaut. Die Daten werden von drei hintereinander liegenden Modulen geprüft:

1. Modul: Allgemeine Prüfung der Datenlieferung = **Vorprüfung**
Diese Prüfung befasst sich mit der Zusammensetzung der Datenlieferung, dem Verschlüsselungsverfahren, der Zuordnung des Absenders etc.
2. Modul: Formale Prüfung der Daten = **Formatprüfung**
In diesem Modul werden die Datenformate, die Anzahl der Felder und die Datentypen geprüft.
3. Modul: Inhaltliche Prüfung der Daten = **Datenprüfung**
Bei der Datenprüfung werden sowohl Einzelfelder geprüft als auch feldübergreifende Prüfungen (Abhängigkeitsprüfungen) durchgeführt.

Fehler in der Vorprüfung und Formatprüfung führen zu einer Abweisung der gesamten Datenlieferung, da sie so gravierend sind, dass die Daten nicht korrekt eingelesen werden können. Der Absender erhält eine Rückmeldung vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus mit der Nachricht über die Abweisung der kompletten Datenlieferung. Die Daten der betroffenen Datenlieferung gelten als nicht geliefert. **Die Landesbehörde muss in diesem Fall die Datenlieferung wiederholen.**

Die Landesbehörde erhält zu jeder beim InEK eingegangenen Datenlieferung eine Bestätigungs-E-Mail. Für jede verarbeitete Datenlieferung wird darüber hinaus vom InEK eine Antwort-E-Mail versendet und ein Importprotokoll im Datenportal unter „Dokumente“ bereitgestellt.

Im Importprotokoll sind

- a.) bei fehlerfreier Übermittlung die Anzahl der fehlerfreien Zeilen aufgeführt oder
- b.) bei Hinweisen und Fehlern in der Datenlieferung die Zeilenzahl sowie alle Meldungen aufgeführt.

In Konsequenz dieser Rückmeldung ist ggf. die Datenlieferung zu wiederholen.

Um dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus bei Problemen die Möglichkeit zu geben, schneller mit einer Landesbehörde Kontakt aufzunehmen, sind jeder E-Mail, die an das InEK gerichtet wird, die entsprechenden Kontaktdaten beizufügen (Ansprechpartner, Telefonnummer, Institutionskennzeichen, **Jobnummer**).

Eine Antwort-E-Mail ist nicht automatisch als Quittung für eine erfolgreiche Verarbeitung der Daten anzusehen, da z.B. auch die Übermittlung von unverschlüsselten Daten eine Antwort-E-Mail mit dem Hinweis auf einen erfolglosen Übermittlungsversuch erzeugt.

Die Landesbehörde hat den Inhalt der Antwort-E-Mail sowie das Importprotokoll mit Blick auf die Bestätigung einer erfolgreichen Verarbeitung der Datenlieferung zu überprüfen (Importprotokoll mit Anzahl der angenommenen Zeilen). Gegebenenfalls ist eine erneute Datenlieferung zu Korrekturzwecken vorzunehmen.

Einstufung der Fehler aus der Datenprüfung

Das Fehlerverfahren unterscheidet zwischen Fehlern und Hinweisen. Bei Fehlern werden die betroffenen Zeilen – ggf. sogar die ganze Datenlieferung – abgewiesen. Bei Hinweisen werden die Daten regulär übernommen, dem Absender aber ein Hinweis auf eine festgestellte Auffälligkeit oder einen möglichen Fehler mitgeteilt. Aufgrund der Hinweismeldungen kann die Landesbehörde ihre Daten dann gezielt überprüfen und ggf. eine Korrekturlieferung an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus übermitteln.